



Kindergeld/Kinderzuschlag

Das staatliche Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 194 EUR pro Monat und wird bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, ab dem 18. Lebensjahr abhängig von eigenen Einkünften und Ausbildungsstand, gezahlt. Um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, können Eltern, deren eigenes Einkommen nicht auch noch für den Unterhalt der Kinder ausreicht, Kinderzuschlag bis zu einer Höhe von 170 EUR pro Monat beantragen. Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Alleinerziehende 600 EUR. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Das Einkommen der Kinder wird angerechnet (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente).

Antrag: Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit
Kinderzuschlagscheck:

www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/kiz

Kindes- und Betreuungsunterhalt

Jedes minderjährige Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenwohnt, ist, abhängig von seinem Einkommen, barunterhaltspflichtig – sobald dieser schriftlich dazu aufgefordert wurde. Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung ist die Düsseldorfer Tabelle. Die Beistandschaft im Jugendamt unterstützt bei der Berechnung des Kindesunterhalts und der Durchsetzung des Anspruchs. Der Kindsvater ist verpflichtet, der Mutter für die Dauer des Mutterschutzes Unterhalt zu gewähren. Danach haben unverheiratete Mütter/Väter bis zu drei Jahre nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil, soweit ihnen wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Beim Wechselmodell hebt sich eine Unterhaltsverpflichtung nicht völlig auf. Es ergibt sich bei einem unterschiedlichen Elterneinkommen eine unterschiedliche Beteiligung am (Bar-) Unterhalt.

Unterhaltsvorschuss

Jedes Kind hat bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind keinen Unterhalt bekommt oder der Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestunterhalt. Nach Abzug des zu zahlenden Kindergeldes erhalten Kinder monatlich 154 EUR (0–5 Jahre), 205 EUR (6–11 Jahre) oder 273 EUR (12–18 Jahre).

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht

- beim Wechselmodell oder
- wenn der betreuende Elternteil verheiratet ist,



- wenn der betreuende Elternteil mit dem zahlungspflichtigen Elternteil zusammenlebt und
- wenn Kinder ab 12 Jahren auf SGB II-Leistungen angewiesen sind.

Regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen.

Antrag: Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse

www.infotool-familie.de

Wohngeld

Je nach Einkommen, Miethöhe und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen besteht ggf. die Möglichkeit einen Zuschuss zur Miete zu beantragen. Das gilt auch für Wohneigentum.

Antrag: Wohnungsamt

Wohngeldrechner:

ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml

www.wohngeldrechner.org

Arbeitslosengeld II

Alleinerziehende Mütter und Väter haben Anspruch auf eine Auszeit zur Erziehung bis max. zum 3. Geburtstag. In dieser Zeit kann Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt. Kinder unter 15 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten Sozialgeld.

Die Regelleistung für Erwachsene und Kinder beträgt monatlich:

- Alleinstehende Erwachsene: 416 EUR
- Kinder von 0–5 Jahren: 240 EUR
- Kinder von 6–13 Jahren: 296 EUR
- Kinder von 14–17 Jahren: 316 EUR
- Kinder von 18–24 Jahren: 332 EUR

Zusätzliche Leistungen:

- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17% vom Regelsatz (70,72 EUR)
- Alleinerziehende Variante a) mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren: 36% vom Regelsatz (149,76 EUR)
- Alleinerziehende Variante b) mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft: 12% je Kind (max. 60%) je Kind 49,92 EUR (max. 249,46 EUR)

Auf die Regelleistung werden Einkünfte aller Familienmitglieder angerechnet. Für Barvermögen gibt es einen Grundfreibetrag. Zusätzlich geschützt sind Altersvorsorgevermögen, die entsprechend vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können.

Antrag: JobCenter

www.jobcenter-ge.de